

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

A.O. UNIV. PROF. MMAG. DR. MAS STEFAN SCHIMA

INSTITUT FÜR RECHTSPHILOSOPHIE

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 SCHENKENSTRASSE 8-10/2/4/43B

T +43-1-4277-3582 1

F+43-1-4277-9358

STEFAN.SCHIMA@UNIVIE.AC.AT

per Mail:

begutachtung@bmwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. Juli 2020

Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz
und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert
werden

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

I. Vorbemerkungen

I.1 Gegenstand der vorliegenden Ausführungen

Die vorliegenden Äußerungen erfolgen in Kenntnis der bis zum 1. Juli 2020 unter der entsprechenden Internetadresse veröffentlichten Stellungnahmen.¹ Im Mittelpunkt der vorliegenden Stellungnahme steht die geplante Einführung eines flächendeckenden Ethikunterrichts für jene Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dabei ist festzuhalten, dass der Ethikunterricht im Rahmen von Schulversuchen bereits im Schuljahr 1997/98 eingeführt wurde und dies gewissermaßen als Ersatz für jene Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulen, die den Religionsunterricht nicht besuchen.²

I.2 Der Gegenstand „Religion“ als Pflichtgegenstand und Freigegegenstand an österreichischen Schulen

Der grundsätzliche Pflichtfachcharakter von „Religion“ wird in § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz³ umschrieben: „Religion“ ist Pflichtgegenstand für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören und dies an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen folgenden Typs: Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, Polytechnische Schulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen), den Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet, den Akademien für Sozialarbeit und an den Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung. Unter „Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung“ sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zu verstehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass an pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichts der Unterricht in Religionspädagogik tritt.

Der Pflichtfachcharakter wird in all diesen Fällen allerdings insofern eingeschränkt, als gemäß § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz eine Abmeldemöglichkeit besteht, die je nach Erreichung der Religionsmündigkeit von den Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern

¹ Siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00025/index.shtml#tab-Stellungnahmen. Die Zugriffe zu den Internetadressen erfolgten zuletzt sämtlich am 1. Juli 2020. Im Folgenden wird darauf verzichtet, die Internetadressen der bisher eingelangten Stellungnahmen einzeln anzugeben.

Auf rein legistische Aspekte wird in der vorliegenden Stellungnahme nicht eingegangen. Siehe dazu ausführlich die Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 23. Juni 2020, 16/SN-25/ME. Auch grammatikalische Versehen werden in der vorliegenden Stellungnahme keine Berücksichtigung finden. Siehe dazu die Stellungnahme der „Atheistischen Religionsgesellschaft in Österreich (ARG)“ vom 30. Mai 2020, 3/SN-25/ME XXVII. GP, Punkt 5.

² Siehe Anton A. BUCHER, Eine unendliche Geschichte: Ethikunterricht in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 58 (2011) 25–36.

³ BGBl. Nr. 149/1949 idF I Nr. 138/2017.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

selbst vorzunehmen ist. In diesem Sinne ist es über die rechtliche Ebene hinaus nicht verfehlt, den Begriff „de-facto Freifach“ zu verwenden.⁴

Im formellen Sinn ist gemäß § 1 Abs. 3 „Religion“ als Freigegegenstand an jenen öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen vorzusehen, an denen dieses Fach nicht schon ohnehin Pflichtgegenstand im Sinne des Abs. 1 ist. Ein Freigegegenstand ist gemäß § 8 lit. h des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)⁵ ein Unterrichtsgegenstand, für dessen Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden beurteilt, doch darf die Beurteilung keinen Einfluss auf einen erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe haben.

Im Übrigen ist gemäß einem Durchführungserlass zum Religionsunterricht aus dem Jahr 2007⁶ der Besuch des Religionsunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft nicht angehören, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler keiner anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören dürfen.

1.3 Die aktuelle Stellung des Gegenstands „Ethik“ als Schulversuch an österreichischen Schulen

Der Schulversuch „Ethik“ wurde zum ersten Mal im Schuljahr 1997/98 genehmigt.⁷ Dieser deckt sich insofern mit der geplanten flächendeckenden Einführung des Ethikunterrichts, als er sich auf die vom konfessionellen Religionsunterricht nicht erfassten bzw. abgemeldeten Schülerinnen und Schüler bezieht.⁸

Der bisher durchgeführte Ethikunterricht ist im Wesentlichen auf positive Reaktionen gestoßen.⁹ Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass über die Konzeption des im vorliegenden Ministerialentwurf hinaus die Einführung eines Ethikunterrichts für alle – nicht bloß als Ersatzfach für den Gegenstand „Religion“, sondern auch unterhalb der vorgesehenen Schulstufen – gefordert wird.¹⁰

⁴ So in der Stellungnahme des „Verein Ethik für ALLE“ vom 23. Juni 2020, 20/SN-25ME XXVII. GP, Punkte 2 und 4.

⁵ BGBl. Nr. 242/1962 idF I Nr. 23/2020.

⁶ Geschäftszahl: BMUKK-10.014/2-III/3/2007, siehe https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2007_05.html.

⁷ Zu den Rechtsgrundlagen siehe Johannes FRANCK, Religionsunterricht und Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive, Diss. iur. Univ. Wien 2017, 31 f.

⁸ Vgl. Herbert KALB/Richard POTZ/Brigitte SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 372.

⁹ Vgl. BUCHER, Geschichte, 29 ff. Dies zeigt im Wesentlichen auch der Befund der bisherigen Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf. In diesem Zusammenhang sei etwa auf jene des Generalsekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz vom 29. Juni 2020, 24/SN-25/ME, Punkt 1, hingewiesen.

¹⁰ Unter den bisher abgegebenen Stellungnahmen siehe etwa die der „Atheistischen Religionsgesellschaft (ARG)“ vom 30. Mai 2020, 3/SN-25/ME XXVII. GP, Punkt 2; der „Atheisten Österreich“, o.D., 5/SN-25/ME XXVII.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

II. Bemerkungen zum Vorblatt und zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

II.1 Bemerkungen zum Vorblatt

Die genannten Ziele entsprechen im Wesentlichen dem, was bisher im Ethikunterricht in Form des Schulversuchs vorgegeben war.

Im Vorblatt werden ferner die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen analysiert, die sich aus der Änderung der Rechtslage ergeben könnten. Ungeachtet dessen, dass diese Darstellung in der Stellungnahme des Rechnungshofes vom 26. Juni 2020 in einzelnen Punkten auf Kritik gestoßen ist,¹¹ ist festzuhalten, dass die Einführung des „Ethikunterrichts für alle“ im Vergleich zur vorgeschlagenen Einführung des flächendeckenden Ethikunterrichts als subsidiäres Fach für den Gegenstand „Religion“ zweifelsohne einen beachtlichen Mehraufwand nach sich ziehen würde. Dieser durchaus bekannten Tatsache¹² kommt zwar keine unmittelbare Relevanz für rechtliche Erwägungen zu, doch muss sie nicht frei von rechtspolitischen Auswirkungen sein.

II.2 Bemerkungen zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

In den „Hauptgesichtspunkten des Entwurfs“ wird v.a. auf den Inhalt des Art. 14 Abs. 5a B-VG¹³ und des § 2 Abs. 1 SchOG eingegangen. Dabei wird zwar offensichtlich davon ausgegangen, dass nicht-religiöse Weltanschauung keine Benachteiligung gegenüber religiöser Weltanschauung beinhalten darf, doch zeigt sich ein gewisses Defizit in der einschlägigen Terminologie. So werden „Schülerinnen ohne religiöses Bekenntnis“ mit den in Art. 14 Abs. 5a genannten „moralischen Werten“ in Verbindung gebracht und offensichtlich nicht mit den dort genannten „religiösen Werten“. Dabei dürfte die Wortfolge „religiöses Bekenntnis“ auf eine Mitgliedschaft in einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft abstellen. Offensichtlich wird übersehen, dass andere Schülerinnen und Schüler sehr wohl mit Inhalten von Religionen in Zusammenhang gebracht werden können. Dieser Mangel an terminologischer Stärke wird an späterer Stelle offenkundig – nämlich im Zuge der Ausführungen zu Z 3, 5 und 7 des Besonderen Teils (die genannten Ziffern beziehen sich auf geplante Änderungen im Zusammenhang mit

GP, des „Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsoffern“ vom 23. Juni 2020, 15/SN-25/ME XXVII. GP und des „Verein Ethik für ALLE“ vom 23. Juni 2020, 20/SN-25/ME XXVII. GP.

¹¹ 21/SN-25/ME XXVII. GP.

¹² Siehe etwa „Der Standard“ vom 1. Oktober 2012, <https://www.derstandard.at/story/1348284592041/ethik-als-pflichtfach-wuerde-45-millionen-mehr-kosten>.

¹³ Abs. 5a wurde durch die Novelle BGBl I 2005/31 in Art. 14 B-VG eingefügt. Zum programmatischen Gehalt dieser Bestimmung siehe Katharina PABEL, Religion im öffentlichen Schulwesen, in: Manfred PRISCHING/Werner LENZ/Werner HAUSER (Hrsg.), Bildung und Religion (Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik 10), 37–76, hier: 47 ff.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

den §§ 43 Abs. 3, 57 und 71 SchOG): Dort ist zu lesen, dass „eine Gleichbehandlung von Religionen, Weltanschauungen und Atheismus“ sichergestellt werden soll.¹⁴

Nach dem bisherigen Stand des Stellungnahmeverfahrens hat folgender Schlusssatz der „Hauptgesichtspunkte“ lebhaftere Aufmerksamkeit erfahren: „Grundlagenwissenschaft des Ethikunterrichts ist die Philosophie. Bezugswissenschaften sind Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft aber auch Geschichte, Rechtswissenschaft, Biologie, Wissenschaft, Politologie u.a...“. Der Schluss der Aufzählung – „u.a...“ – macht deutlich, dass es sich um eine demonstrative und keine abschließende Aufzählung handelt. Diese Passage ist etwa in der Stellungnahme der Dekane der Theologischen Fakultäten Österreichs auf Kritik gestoßen.¹⁵ So wird hier u.a. gemeint, dass die als Bezugswissenschaft erwähnte Religionswissenschaft „nicht den einzigen Zugang zu den Religionen darstelle“ und folgender Textvorschlag geäußert: „Grundlagenwissenschaft des Ethikunterrichts ist die Philosophie. Bezugswissenschaften sind Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft und Theologie, aber auch Geschichte, Rechtswissenschaft, Biologie, Wirtschaftswissenschaft, Politologie u.a.“ Nun ist es trotz des Charakters der demonstrativen Aufzählung legitim, die ausdrückliche Nennung einer weiteren Wissenschaft als Bezugswissenschaft zu fordern. Es wäre durchaus von Interesse gewesen, wenn die Verfasser der genannten Stellungnahme die Unterschiede zwischen Theologie und Religionswissenschaften hier vertieft angesprochen hätten. Diese Unterscheidung ist nämlich v.a. in Anbetracht der Tatsache wichtig, dass Religionswissenschaften im universitären Betrieb Österreichs zumindest zu einem wesentlichen Teil an den katholisch-theologischen Fakultäten beheimatet sind. Das hat allerdings zur Konsequenz, dass etwa Studierende der Religionswissenschaften, die konfessionell ungebunden sind, vernünftigerweise nicht damit rechnen können, in Österreich später eine entsprechende wissenschaftliche Karriere einschlagen zu können.¹⁶ Eine breitere Auseinandersetzung mit dem Wesen von „Theologie“ einerseits und dem der „Religionswissenschaften“ andererseits hätte zu einem planerischen Weiterdenken für die künftige Gestaltung der Organisation religionswissenschaftlicher Ausbildung führen können.

¹⁴ Zur einschlägigen Terminologie, der trotz ihrer Prägung durch unbestimmte Gesetzesbegriffe eine Systematik nicht abzusprechen ist, siehe etwa KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, 2 ff.

¹⁵ Stellungnahme ohne Datum, 7/SN-25/ME XXVII. GP.

¹⁶ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zunächst Art. V §§ 3 und 4 des Konkordats 1933/34, BGBl. II Nr. 2/1934. Gemäß Art. V § 3 kann die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen katholisch kirchlichen Stelle erfolgen. Zwar ist für die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien ebenfalls ein Bereich „Religionswissenschaft“ eingerichtet, doch sind auch hier besondere religionsrechtliche Bindungen zu beachten: Gemäß § 15 Abs. 2 Protestantengesetz, BGBl. Nr. 182/1961 idF BGBl. I Nr. 92/2009, haben die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät der Evangelischen Kirche anzugehören.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

III. Bemerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen

III.1 Geplante Änderungen des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)

III.1.1 Geplante Einfügung einer Wortfolge bzw. Wendung in § 8 lit. h SchOG

Die Begriffsklärung von „Freigegenstand“¹⁷, wonach bei einem solchen weiterhin die Beurteilung keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe haben kann, wird nun durch eine Ausnahme durchbrochen: Ein Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe kann sehr wohl gegeben sein, „wenn ein Gegenstand für zumindest einen Teil der Schülerinnen und Schüler der gleichen Schulstufe Pflichtgegenstand ist“. Damit sind jene Fälle betroffen, bei denen Schülerinnen und Schüler, die keiner gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, den Religionsunterricht einer solchen besuchen. Die in den Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf (EB ME) getätigte Feststellung, wonach ohne die Einfügung dieser Ausnahme jene Schülerinnen und Schüler bessergestellt wären als jene, die den Ethik- oder Religionsunterricht als Pflichtgegenstand besuchen, ist zutreffend.

III.1.2 Geplante Einführung eines flächendeckenden Ethikunterrichts an Allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen (§§ 39 Abs. 2, 55a Abs. 1 und 68a Abs. 1 SchOG)

Gemäß einem an § 39 Abs. 2 anzufügenden Satz soll nun ab der 9. Schulstufe für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand „Ethik“ eingeführt werden. Dies hat im Ausmaß von zwei Wochenstunden zu erfolgen. Unter Hinweis auf § 8 lit. d SchOG, der die Begriffsbestimmung von „Pflichtgegenstände“ enthält, wird in den EB ME zutreffend angemerkt, dass aufgrund dieser Regelung Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Ethikunterricht befreit sein können.

In der vorliegenden Bestimmung des SchOG kommt der Charakter des Ethikunterrichts als Ersatz für den Religionsunterricht deutlich zum Ausdruck. Er soll gewissermaßen subsidiär zu diesem flächendeckend eingerichtet werden, wobei er – bezogen auf die einzelnen Schulstufen – nicht so breit vertreten ist. Es handelt sich nicht um alternative Pflichtgegenstände im Sinne des § 8 lit. e SchOG: Solche bestünden gewissermaßen „gleichberechtigt“ nebeneinander. Dies ist aber nicht der Fall.

Was das vorgesehene Ausmaß von zwei Wochenstunden betrifft, so ist dieses im Wesentlichen am Religionsunterricht orientiert. Für die meisten Schulen, an denen „Religion“ ein „Pflichtgegenstand“ ist, ist grundsätzlich dieses Wochenstundenausmaß vorgesehen.¹⁸ Das Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichts steht auch mit einer völkerrechtlichen Absicherung in Zu-

¹⁷ Siehe dazu bereits oben I.1.2.

¹⁸ Siehe FRANCK, Religionsunterricht, 189. Zu den Ausnahmen siehe v.a. § 7a Religionsunterrichtsgesetz.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

sammenhang. Diese betrifft in unmittelbarer Weise den katholischen Religionsunterricht: Gemäß Art. I Abs. 3 des Schulvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich¹⁹ soll das bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichts nicht herabgesetzt werden. Eine allfällige Neufestsetzung hat zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat einvernehmlich zu erfolgen. Dass es dabei den Trägern katholischer Privatschulen sogar freisteht, nach entsprechender Anzeige an die zuständige staatliche Behörde ein höheres Ausmaß festzusetzen, sei in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt. Die Regelungen des Schulvertrags stehen – wie die des Konkordats 1933/34 – im innerstaatlichen Recht auf der Ebene eines einfachen Bundesgesetzes und sind daher dort nicht in besonderer Weise abgesichert. Für die völkerrechtliche Ebene sind sowohl das Konkordat als auch der als „Zusatzvertrag“ zu betrachtende Schulvertrag zunächst als „ewige“ Verträge aufzufassen.²⁰ Doch auch solche können hinsichtlich der Frage der einseitigen Auflösungsmöglichkeit unter der Anforderung stehen, einen Ausgleich zwischen den Prinzipien *pacta sunt servanda* und *rebus sic stantibus* zu ermöglichen. Vermögensrechtliche, aber auch schulrechtliche Bereiche, zählen eher zu den „dynamischen Materien“, als dies etwa bei jenen Bereichen der Fall ist, in denen grundsätzliche Statusfragen – wie etwa der Genuss der öffentlichen Rechtsstellung durch die Katholische Kirche (Art. II Konkordat) – geregelt werden.²¹ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die völkerrechtliche Absicherung bezüglich des katholischen Religionsunterrichts aufgrund des Paritätsprinzips auch auf alle anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften auswirkt.²²

Der subsidiäre Charakter des geplanten flächendeckenden Ethikunterrichts ist in einigen der bisher vorliegenden Stellungnahmen kritisiert worden. Zu nennen ist etwa die Stellungnahme des „Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern vom 23. Juni 2020“²³ und des „Verein Ethik für ALLE“ vom selben Tag.²⁴ Trotz fundierter rechtlicher Erwägungen wird dort allerdings nicht so weit gegangen, mit dem vorliegenden Entwurf konkrete verfassungswidrige Inhalte zu verbinden. Das schließt freilich eine rechtspolitische Fundierung

¹⁹ BGBl. Nr. 273/1962.

²⁰ Hierzu und zum Folgenden siehe Stefan SCHIMA, Überschätzt von Freund und Feind? Das österreichische Konkordat 1933/34, in: Ilse REITER-ZATLOUKAL/Christiane ROTHLÄNDER/Pia SCHÖLNBERGER (Hrsg.), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-/Schuschnigg-Regime, Wien 2012, 42–57, hier: 56 f.

²¹ In Konsequenz könnte dies dazu führen, dass etwa bei krassem Geldmangel des Staates es – allerdings nach Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl – zu einer einseitigen staatlichen Verfügung im Sinne der Reduktion von Religionsunterricht kommen darf. In diesem Zusammenhang drängt sich der Gedanke an eine Forderung des seinerzeitigen SPÖ-Bildungssprechers Erwin Niederwieser aus dem Jahr 2008 auf: Diese war auf Einführung eines obligatorisch flächendeckenden Ethikunterrichts bei gleichzeitiger Reduktion des Faches „Religion“ auf eine Wochenstunde gerichtet: Siehe Erich WITZMANN, „SPÖ will ‘Ethikunterricht für alle’“, in: „Die Presse“ vom 26. Juni 2008, <https://amp.diepresse.com/392804>. Eine einseitig staatlich verfügte Reduktion des Religionsstundenausmaßes käme etwa dann in Betracht, wenn nach erfolglosen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl die Einführung eines flächendeckenden obligatorischen Ethikunterrichts für die Förderung der öffentlichen Ordnung unabdingbar und gleichzeitig keine finanzielle Deckung des entsprechenden Mehraufwands möglich wäre.

²² KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, 359.

²³ 15/SN-25/ME.

²⁴ 20/SN-25/ME.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

der in den genannten Stellungnahmen enthaltenen Anliegen nicht aus. Allgemein ist festzuhalten, dass der subsidiäre Charakter des geplanten flächendeckenden Ethikunterrichts *per se* verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Dies ergibt sich grundsätzlich aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Religionsunterrichts in Art. 17 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG).²⁵ Auch bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die in Österreich in Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).²⁶ Die Etablierung des Religionsunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, in der in Österreich vorgesehenen Weise stellt derzeit keine grundrechtsrelevante Benachteiligung anderer Schülerinnen und Schüler dar. Dies hat schon in Anbetracht des Beurteilungsspielraums (*margin of appreciation*), der einzelnen Staaten insbesondere in religiösen bzw. weltanschaulichen Bereichen in ausgeprägtem Maß zukommt, zu gelten.²⁷ Diese Frage könnte etwa dann anders zu beantworten sein, wenn es im nicht-religiös-weltanschaulichen Bereich korporativ gefestigte Einrichtungen gäbe, die über eine Mitgliederzahl verfügen, die im österreichischen Recht für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften gefordert wird und dabei ähnlich konkrete Lehren aufweisen wie die in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Hier könnte das Gebot der staatlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität in Abwägung mit dem Prinzip des Beurteilungsspielraums schlagend werden.

Zu begrüßen ist die aufrecht bleibende – freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen gegebene – Möglichkeit der Teilnahme am Religionsunterricht als Freigegegenstand durch Schülerinnen und Schüler, die nicht der betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören. Auch dies stellt eine Abstützung des in den EB ME namhaft gemachten Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK²⁸ dar.

²⁵ RGBL Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme kann nicht ins Detail gegangen werden. Siehe dazu Katharina PABEL, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 59 (2012), 64–86. Im Rahmen der vorliegenden Ausführungen soll auch keinesfalls der Eindruck erweckt werden, dass die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts im Hinblick auf die EMRK in allem unproblematisch wäre. Siehe dazu Burkhard Josef BERKMANN, Vom Pluralismus zum Laizismus? Die zweifach negative Religionsfreiheit in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 59 (2012), 98–134

²⁶ BGBl. Nr. 210/1958 idF III Nr. 139/2018.

²⁷ Zum Beurteilungsspielraum bzw. *margin of appreciation* siehe Christoph GRABENWARTER/Katharina PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2016, 150 f. Detaillierte Überlegungen können im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme ausgespart bleiben. Zur differenzierten Behandlung von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften einerseits und anderen Religionsgemeinschaften andererseits – und dies mit besonderem Blick auf Art. 9 und Art. 14 EMRK – siehe etwa Stefan HAMMER, Zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften in der neueren Rechtsprechung, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 52 (2005), 209–226, hier: 215 ff.

²⁸ BGBl. Nr. 210/1958.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

III.1.3 Geplante Abhaltung des Gegenstands „Ethik“ möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht, dem die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der betreffenden Schule angehört (§§ 43 Abs. 3, 57 und 71 SchOG)

Auf die eher kritikwürdige Terminologie „Gleichbehandlung von Religionen, Weltanschauungen und Atheismus“ wurde bereits eingegangen.²⁹ Lobenswert ist das in den EB ME angesprochene Bestreben, wonach durch die genannten Regelungen verhindert werden soll, dass ein und dieselbe Lehrkraft, die über eine Lehrbefähigung sowohl in „Religion“ als auch in „Ethik“ verfügt, beide Gegenstände in derselben Klasse unterrichtet. Bei aller inhaltlichen Verwandtschaft beider Gegenstände ist zu beachten, dass Religionslehrkräfte in starker Abhängigkeit von der betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft stehen (vgl. § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz). Diese staatlich-rechtliche Abhängigkeit ist nicht dazu angetan, einen der Abhaltung des Ethikunterrichts notwendigen Grad der Objektivität zu gewährleisten.³⁰ Im Übrigen kann die Erteilung und Entziehung der religionsgemeinschaftlichen Lehrbefugnis für Religionslehrkräfte von der gesamten Lebensführung der betreffenden Person abhängig gemacht werden, und dies könnte sich daher auch auf deren Auftreten als Lehrkraft für Ethikunterricht beziehen. Für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften besteht hier ein großes Maß an Kontrollintensität. Diese könnte einer unbefangenen Erteilung des Ethikunterrichts seitens der betreffenden Lehrkraft entgegenstehen. Die Erlassung konkreter Unvereinbarkeits-Regelungen ist einzumahnen.³¹

III.2 Geplante Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Im Wesentlichen sind dieselben Kritikpunkte wie in Bezug auf die geplanten Änderungen des SchOG anzubringen.

IV. Rechtspolitische Erwägungen

In den letzten Jahrzehnten haben sich zahlreiche Herausforderungen ergeben, die mit den Österreich prägenden Pluralismus in Zusammenhang stehen. Dass die Einführung eines allgemeinen flächendeckenden Ethikunterrichts – und dies nicht bloß in Subsidiarität zum Religionsunterricht – eine geeignete Basis für den Umgang mit diesen Aufgaben darstellen würde, ist in der

²⁹ Siehe oben II.2.

³⁰ Siehe dazu etwa die in der Stellungnahme des „Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ vom 23. Juni 2020, 15/SN-25ME XXVII. GP, Punkt 1, wiedergegebenen Ausschnitte aus einem Ethiklehrplan und einem Lehrplan für katholischen Religionsunterricht.

³¹ Siehe in diesem Zusammenhang etwa die Vorschläge in der Stellungnahme des „Verein Ethik für ALLE“ vom 23. Juni 2020, 20/SN-25/ME XXVII. GP, Punkt 4.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

Forschung wiederholt festgehalten worden.³² Ebenso wurde festgestellt, dass dies vor dem Hintergrund des grundsätzlich programmatisch gehaltenen Abs. 5a des Art. 14 B-VG eine notwendige Ergänzung des schulischen Angebots darstellen würde.³³

Mit der Einführung des flächendeckenden Ethikunterrichts im hier vorgesehenen Sinn ist ein Schritt gesetzt, der – hinsichtlich der Ausweitung auf weitere Schulstufen – offensichtlich eben nur einen von mehreren geplanten Schritten darstellt. Aus diesem Grund wurde die Tatsache, dass eine Einführung erst ab der 9. Schulstufe erfolgen soll, in der vorliegenden Stellungnahme keiner Kritik unterzogen.

Dass dem Ethikunterricht in Bezug auf den Religionsunterricht bloß subsidiärer Charakter zukommt bzw. zukommen soll, ist aus mehreren Gründen bedauerlich. Wenn nun erwartet werden kann, dass die Abmeldezahlen vom Religionsunterricht rückläufig sein werden, so wurde diese Prospektive in der vorliegenden Stellungnahme weder positiv noch negativ gewertet. Allerdings sind doch jene Anregungen berücksichtigungswürdig, denen zufolge eine den Qualitätsstandard beider Fächer gefährdende „Fach-Konkurrenz“ gefördert werden könnte.³⁴ Dies und zu erwartende Elemente der Ausübung von Druck³⁵ können darüber hinaus zu Momenten der Polarisierung beitragen.

Wenn den Inhalten bzw. Lehrplänen des Ethikunterrichts in der Vergangenheit im Wesentlichen konsensuale gesellschaftliche Zustimmung zuteilgeworden ist, dann bleibt zu hoffen, dass dies auch für die zukünftige Lehrplangestaltung der Fall sein wird. In diesem Zusammenhang ist freilich ein mahnender Hinweis angebracht: In den letzten Jahren haben sich in Österreich sowohl auf gesetzgeberischer als auch auf Verwaltungsebene Tendenzen bemerkbar gemacht, den eher unbestimmten Charakter von Begriffen wie „Ethik“ und „Integration“³⁶ ohne vorangehende diskursive Prozesse in einem bestimmten (bzw. platzhaltermäßigen?) Sinn zu gebrauchen und auch in konkreten rechtlichen Zusammenhängen fruchtbar zu machen. Dies ist mit dem prinzipiellen Charakter des österreichischen Verfassungsrechts als „Spielregelverfassung“³⁷ nicht leicht zu vereinbaren. Möge der Stellenwert von Verfahrensgerechtigkeit in der österreichischen Rechtsentwicklung bestärkt werden!

³² Siehe etwa Brigitte SCHINKELE, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft – Überlegungen aus religionsrechtlicher Sicht, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 58 (2011), 13–24.

³³ Richard POTZ, State and Church in Austria, in: Gerhard ROBBERS (Hrsg.), State and Church in the European Union, Baden-Baden 2019, 435–459, hier: 447.

³⁴ Stellungnahme des „Verein Ethik für ALLE“ vom 23. Juni 2020, 20/SN-25ME XXVII. GP, Punkt 3.

³⁵ Ebenda, Punkt 4.

³⁶ In diesem Zusammenhang sei etwa auf das so genannte „Kopftuchverbot für Volksschülerinnen“ verwiesen, das durch die Novelle des Schulunterrichtsgesetzes im Jahr 2019 in dieses eingefügt wurde. Stammfassung des Gesetzes: BGBl. Nr. 472/1986. Einfügung eines § 43a durch die Novelle BGBl. I Nr. 54/2019. Zwar existiert für den Begriff der „Integration“ eine Legaldefinition in § 2 des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017 idF I Nr. 42/2020, doch kann in konkreten Fällen auch diese in unterschiedliche Richtungen gedeutet werden.

³⁷ Zu diesem Begriff siehe Theo ÖHLINGER/Harald EBERHARD, Verfassungsrecht, Wien 2019, 69.

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. MAS Stefan SCHIMA, Institut für Rechtsphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Stellungnahme zum Ministerialentwurf 25/ME XXVII. GP

Mit besten Grüßen!

Stefan Schima